

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

siehe textliche Festsetzung Nr. 1

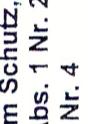
Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahlfestsetzung Nr. 7
- siehe textliche Festsetzung Nr. 7

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- 0 offene Bauweise
- ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zuflüggig
- h max. siehe textliche Festsetzung Nr. 3
- Baugrenze

Planungen, Nutzungsvorgaben, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

 Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 4 Abs. 1 Nr. 20 BauG)

siehe textliche Festsetzung Nr. 4

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Textliche Festsetzungen

1. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden in Anwendung des § 1(5) BauNVO die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Schrank- und Spezialwirtschaften ausgeschlossen.

Die Firstscheide des baulichen Anlagen darf maximal 9,50 m über dem Bezugspunkt liegen. Von dieser Höhe begrenzt ausgenommen sind auf dem Dach angebrachte Antennenabschirme - Fahrbahnabschirme - für das jeweilige Grünstück.

3. Je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

4. Innerhalb der Fläche mit der zeichnerischen Festsetzung nach § 9 Abs. 20 BauGB ist eine Erweiterung von Bauten und Straßen um bis zu 10 % gestattet. Bei Veränderung als Anbau (neuer Giebel, neue Außenwand, neue Türen, neue Fenster, neue Hürden, die im Pflanzfläche ein Schild zu öffnen).

b) Bei Straucheln ist eine Pflanzfläche ein Schild zu öffnen; Es sind mind. 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mind. 3 Stück anzuplanzen.

c) Für die Bäume sind je 100 m² Pflanzfläche 1 Baum mit einem Stammdurchmesser von mind. 10 - 12 cm (gemessen 1 m über Erdoberfläche) anzuplanzen.

d) Auf den privaten Grundstücken ist je achtflangige 100 m² versteckt anzuplanzen. Überbaute Ache mit einem Stammdurchmesser von mind. 10 - 12 cm, wie unter a. erläutert, zu planzen, anzuflanzen. Wahlweise kommen je Laubbäume 3 Obstbäume eingesetzt.

e) Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abgangs durch neue zu ersetzen.

5. Die nach § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Stellplätze hierzu gehören auch überdachte Steiplätze (Carports) sowie Garagen sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig.

6. Die nach § 14 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind Grundsiedlungsneubaugebiete.

7. Die gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften allgemein zulässige Überschreitung der Grundfläche um bis zu 50 % durch die hier genannten baulichen Anlagen ist nicht zulässig.

8. Die Mindestbauplatzgröße beträgt:

a) bei Einzelhäusern 50 m²;

b) bei Doppelhausbauung je Doppelhaushälfte 400 m².

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Raumordnung (NÖR) hat der Rat der Gemeinde Hillerse den Bebauungsplan, bestehend aus dem Planzeichnung und den ~~ausreichenden~~ nebstehenden ~~ausreichenden~~ textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden ~~ausreichenden~~ öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Hillerse , den 18.05.2004

Bürgermeisterin



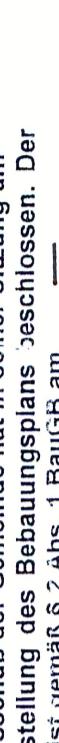
Gemeindedirektor



Gemeindeschreiber



Bürgermeisteramt



Gemeindeamt



Landratsamt



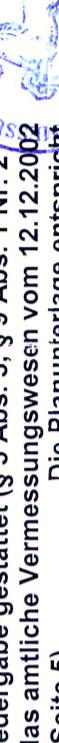
Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



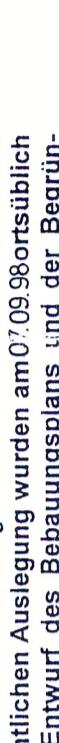
Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



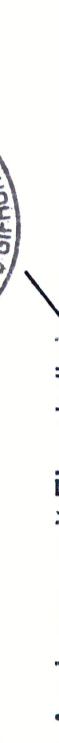
Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



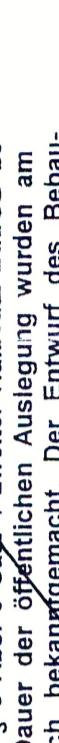
Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt



Landkreis Gifhorn



Gemeindeamt

Landkreis Gifhorn

Gemeindeamt

Landkreis Gifhorn

Gemeindeamt

Landkreis Gifhorn

Gemeindeamt

Landkreis Gifhorn

Gemeindeamt

Landkreis Gifhorn

<img alt="Signature of Landkreis Gif